

Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



Investitionen in die Zukunft



**Bundesagentur
für Arbeit**

Der Europäische Sozialfonds (ESF)

ist das wichtigste beschäftigungspolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er stärkt ergänzend zur nationalen Arbeitsmarktpolitik die berufliche Aus- und Weiterbildung. Er schafft Arbeitsplätze, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Der ESF unterstützt darüber hinaus die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Jeder Mitgliedstaat und jede Region entwickelt dabei im Rahmen eines Operationellen Programms eine eigene Strategie. Damit kann den Erfordernissen vor Ort am besten Rechnung getragen werden.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen aus Mitteln des ESF in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 9 Milliarden Euro zu.



1. Was ist der ESF?

Mit der ESF-Förderung flankiert die Europäische Union die nationale Arbeitsmarktpolitik. Zur Umsetzung des ESF haben sowohl die Länder als auch der Bund Programme erstellt. Für Beziehende und Beziehende von Kurzarbeitergeld führt die Bundesagentur für Arbeit im Bereich des Bundes ein Programm für zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durch. Dieses befristete Arbeitsmarktprogramm wird aus Mitteln des ESF mitfinanziert.

2. Förderfähiger Personenkreis

Im Rahmen des ESF-BA-Programms können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen und die Zeit ihres Arbeitsausfalls nutzen, um an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen, gefördert werden. Handelt es sich allerdings um gering qualifizierte Arbeitnehmer, ist die Förderung nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens vorrangig. Für diesen Personenkreis hält die Agentur für Arbeit ein gesondertes Merkblatt bereit.

Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind hierbei als sogenannte „Querschnittsziele“ der ESF-Förderung zu beachten. Grundlage ist die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom

18.12.2008 in der Fassung vom 10.03.2009 (ESF-RL). Sie ist befristet bis 31.12.2010; bis dahin begonnene Maßnahmen können bis 30.06.2011 gefördert werden.

3. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Berufliche Weiterbildung dient der Vertiefung oder Ergänzung beruflicher Kenntnisse. Um die Anpassungsfähigkeit Ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an die gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes zu verbessern, fördert der ESF die Teilnahme an sinnvollen Qualifizierungsmaßnahmen, wenn Bezieher von Kurzarbeitergeld die Zeiten des Arbeitsausfalls für ihre Weiterbildung nutzen.

Bei den förderfähigen Maßnahmen wird zwischen **allgemeinen** und **spezifischen** Weiterbildungsmaßnahmen unterschieden.





Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen vermitteln Inhalte, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen.

Dies können z. B. sein:

- Kaufmännische Lehrgänge
(kaufmännische Grundbildung, Rechnungswesen)
- Technische Lehrgänge
(im Bereich Steuerungs- und Automatisierungstechnik sowie Produktionstechnik, SPS, NC- und CNC-Technik)
- Zertifizierte EDV-Basisqualifikationen
(ECDL, MOUSE)
- Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport
(Gabelstaplerschein, Lagerbuchhaltung).

Um **spezifische Qualifizierungsmaßnahmen** handelt es sich dann, wenn Inhalte vermittelt werden, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem Unternehmen betreffen.

Zur Sicherstellung bestimmter Qualitätsstandards werden Maßnahmen gefördert, die nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) **für die Förderung der beruflichen Weiterbildung zugelassen** sind. Diese Zulassung muss sowohl für den Träger selbst als auch für die Maßnahme vorliegen.

Nur im Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden. Kann der Arbeitgeber zum Beispiel weder zeitnah noch regional auf eine adäquate zugelassene Maßnahme verwiesen werden, kommt auch die Förderung der Teilnahme an einer nicht zugelassenen Maßnahme in Betracht, die auch durch einen nicht zugelassenen Träger durchgeführt werden kann.

Aber auch Maßnahmen, die **im eigenen Betrieb mit eigenem Trainerpersonal** durchgeführt werden (Maßnahmen ohne AZWV-Zulassung), können gefördert werden, wenn der Qualifizierungsbedarf **im Rahmen eines Qualifizierungsplans** nachvollziehbar begründet wird. Es können sich auch mehrere Betriebe zusammenschließen und innerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen durch betriebsangehörige Mitarbeiter anbieten. Der Ausbilder muss in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum bzw. zu einem der Unternehmen stehen.

Maßnahmen, zu denen der **Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet** ist, sind **nicht förderfähig**.



Beispielsweise können keine Maßnahmen mit folgenden Inhalten gefördert werden:

- Sicherheitsschulung/Unfallverhütung
- Gefahrgutschulung
- Erste Hilfkurse
- Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Qualifizierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder wegen einer Produktionsumstellung erforderlich sind und die deshalb auch ohne staatliche Förderung durchgeführt werden müssen, sind ebenfalls nicht förderfähig. Hierzu zählen auch Bildungsangebote, die den internen Geschäftsbetrieb betreffen, wie z. B. die Vermittlung von Inhalten von Betriebsanweisungen.

Qualifizierungsmaßnahmen, die z. B. anfallen, weil eine neue Maschine angeschafft wurde oder eine neue Computersoftware oder ein neues Kassensystem eingeführt wird, können ebenfalls nicht bezuschusst werden. Die Qualifizierung der betroffenen Mitarbeiter ist oftmals Bestandteil des Angebotspakets des Anbieters des neuen Produkts und gehört zu den Maßnahmen, die auch ohne staatliche Förderung durchgeführt werden.

Beachten Sie bitte die Hinweise unter Punkt 5 zu den erstattungsfähigen Kosten!

Weitere Informationen – auch zu den Bildungsangeboten in Ihrer Nähe – finden Sie in der Datenbank KURSNET unter **www.arbeitsagentur.de**.

4. Weitere Fördervoraussetzungen

Die ESF-Förderrichtlinie vom 18.12.2008 in der Fassung vom 10.03.2009 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht weitere Fördervoraussetzungen vor.

Hier ein Überblick:

- Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie darf nicht mit anderen öffentlichen nationalen oder EU-Mitteln verbunden werden.
- Der Qualifizierungsbedarf für die Arbeitnehmer muss begründet und vor Beginn der Maßnahme mit der zuständigen Agentur für Arbeit abgestimmt werden. Die Agentur für Arbeit kann verlangen, dass das Unternehmen und die Arbeitnehmer vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme eine Weiterbildungsberatung in Anspruch nehmen.
- Die Teilnahme an der Maßnahme darf der Rückkehr zur Vollarbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit nicht entgegenstehen. Bei Maßnahmebeginn muss zu erwarten sein, dass die Qualifizierung innerhalb des Kurzarbeitergeldbezugs abgeschlossen werden kann. Steht bereits bei Maßnahmebeginn fest, dass dies nicht der Fall ist, kann keine – auch keine anteilige – Förderung erfolgen.



- Die Förderung mit ESF-Mitteln setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin während der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme Kurzarbeitergeld bezieht. Endet der Arbeitsausfall wider Erwarten vor Abschluss der Maßnahme, kann bis zum Ende der Maßnahme gefördert werden, wenn der Abschluss zeitnah erfolgt. Maßnahmeabbrüche sollen so vermieden werden.
- Die Maßnahmen sind in der Regel im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen. Was übliche Arbeitszeiten sind, richtet sich nach den betriebsspezifischen Arbeitszeiten. Wird zum Beispiel üblicherweise in einem Betrieb mit Schichtarbeit auch am Wochenende gearbeitet, so kann auch eine Qualifizierungsmaßnahme, die am Wochenende stattfindet, gefördert werden. Die Maßnahmen müssen dabei nicht vollständig während der tatsächlichen durch Kurzarbeit bedingten Ausfallzeit durchgeführt werden.
- Mit dem Anbieter der Maßnahme muss vertraglich vereinbart werden, dass ein Maßnahmeabbruch jederzeit möglich ist.

Nach dem EU-Recht können nur Kosten erstattet werden, für die auch tatsächlich eine Dienstleistung erbracht wurde. Muss die Maßnahme beispielsweise aus betriebs- oder krankheitsbedingten Gründen abgebrochen werden, können Lehrgangskosten für Zeiten nach dem Abbruch der Maßnahme nicht bezuschusst werden. Dies gilt nicht für krankheitsbedingte Fehlzeiten, die den ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme nicht gefährden.

Lehrgangskosten, die nach dem Abbruch der Maßnahme aufgrund einzuhaltender Kündigungsfristen noch anfallen, müssen Sie selbst tragen, wenn Sie nicht eine abweichende Vereinbarung mit dem Bildungsträger treffen. Berücksichtigen Sie dies bitte, wenn Sie Ihre Schlussrechnung bei der zuständigen Agentur für Arbeit vorlegen.

Gegenüber der Europäischen Kommission muss im Falle einer Prüfung der Nachweis geführt werden können, welche Arbeitnehmer tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben. Hierzu bietet es sich an, durch den Bildungsträger Anwesenheitslisten führen zu lassen. Für Prüfzwecke müssen die Nachweise nach Beendigung der Maßnahme noch bis zum 31.12.2025 aufbewahrt werden (siehe auch Punkt 7).





5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Qualifizierungsmaßnahme, der Unternehmensgröße und dem geförderten Personenkreis.

Die Grundförderung beträgt für

- allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen
60 Prozent und für
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen
25 Prozent

der Lehrgangskosten, die nach der AZWV als angemessen gelten (Ziffer 3.1 der ESF-Förderrichtlinie). Dies gilt entsprechend auch für nicht anerkannte Maßnahmen, die z. B. von zugelassenen Trägern oder sonstigen Fremdreferenten durchgeführt werden. In diesen Fällen richtet sich die Angemessenheit der Lehrgangskosten nach Bundesdurchschnittskostensätzen, die jährlich für das jeweilige Bildungsziel ermittelt werden. Entscheiden Sie sich für eine solche Maßnahme, sollten Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit nach der Höhe der angemessenen Kosten erkundigen.

Beachten Sie bitte, dass nur solche Kosten bezuschusst werden können, die Ihnen auch tatsächlich entstehen. Wird Ihnen durch den Bildungsträger beispielsweise ein Nachlass gewährt, müssen Sie dies spätestens bei der Schlussrechnung angeben. Wichtige Hinweise zur Schlussrechnung finden Sie im Kapitel 7 (beachten Sie bitte insbesondere auch die Hinweise zur Ausschlussfrist).

Lassen Sie Ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im eigenen Betrieb mit eigenem Personal qualifizieren, können die Personalkosten des Ausbilders und die Lernmittel bezuschusst werden. Diese Kosten müssen von Ihnen nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie auch in diesem Zusammenhang, dass Sie diese Nachweise für Prüfungszwecke bis 2025 aufbewahren müssen!

Die Grundförderung kann bei kleinen und mittleren Unternehmen erhöht werden: bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Die erhöhte Förderung machen Sie bei der Antragstellung geltend. Die Größe Ihres Unternehmens weisen Sie mit der „Selbsterklärung zur Unternehmensgröße“ nach. Betriebe, die nur die Grundförderung beantragen, brauchen diese Erklärung nicht abzugeben.

Eine weitere **teilnehmerbezogene** Erhöhung um jeweils 10 Prozentpunkte auf max. 80 Prozent der anerkannten Lehrgangskosten ist grundsätzlich möglich, wenn es sich bei der geförderten Person um einen Benachteiligten/eine Benachteiligte (z. B. ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre) oder um behinderte Menschen handelt.

Reichen Sie bitte auch hierzu geeignete Nachweise ein, z. B. die Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder legen Sie diese zur Einsicht bei der Antragstellung vor. Wird die Förderung für ältere Arbeitnehmer beansprucht, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.



Unternehmensgröße hat Einfluss auf Förderhöhe

Fördersätze im Überblick

in %

	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte/ behinderte Menschen
Kleine Unternehmen¹		
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	80	80
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	45	55
Mittlere Unternehmen²		
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	70	80
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	35	45
Große Unternehmen		
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	60	70
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	25	35

¹ Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR (Ziff. 1.6.3 ESF-RL)

² Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR (Ziff. 1.6.4 ESF-RL)

6. Antragstellung

Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist **rechtzeitig vor Beginn** der Qualifizierung durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des Unternehmens befindet. Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de (Pfad: Unternehmen > Finanzielle Hilfen > Weiterbildung).

Bei der Beantragung muss das vorgesehene Qualifizierungskonzept durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmer begründet werden. Es empfiehlt sich, vor der Antragstellung Kontakt zu Ihrer Agentur für Arbeit aufzunehmen.

Der Arbeitgeber-Service Ihrer Agentur für Arbeit beantwortet Ihre Fragen und berät Sie gern – auch über alternative Fördermöglichkeiten. Sie erreichen den Arbeitgeber-Service unter der Telefonnummer 01801 66 44 66 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend. Ab 01.03.2010 gilt: Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min).



7. Was Sie unbedingt über Ihre Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten wissen müssen

Zur Vermeidung ungerechtfertigter Zahlungen enthält das Gemeinschaftsrecht strenge Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten zu beachten sind. In der aktuellen Förderperiode erhalten sie ein stärkeres Gewicht als bisher.

Die neue Förderrichtlinie setzt diese europarechtlichen Vorgaben um, indem die Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber konkretisiert werden.

Die Mitwirkungspflichten werden in Form von Auflagen Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Werden sie nicht eingehalten, können die Bewilligungsentscheidungen durch die Agentur für Arbeit widerrufen und zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückgefordert bzw. noch nicht geleistete Zahlungen verweigert werden.

Lesen Sie bitte deshalb unbedingt die folgenden Hinweise:

Mitteilungspflichten

Beachten Sie bitte, dass Sie ohne Aufforderung verpflichtet sind, jede Änderung in den Verhältnissen, die seit der Antragstellung eingetreten und für den Anspruch auf die Leistungen erheblich ist (z. B. Maßnahmeabbrüche), der Agentur für Arbeit mitzuteilen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Dies gilt insbesondere, wenn Sie die Schlussrechnung vorlegen.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt. Hierfür wird von der Bundesagentur für Arbeit ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt, das den Teilnehmern durch den Arbeitgeber übergeben wird. Der Erhalt des Informationsblattes ist vom Teilnehmer zu bestätigen.

Datenerhebung und Übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit (Ziffer 4.7 ESF-RL)

Zu den Finanzdaten, die die Bundesagentur für Arbeit benötigt, gehören auch Angaben zum gezahlten Kurzarbeitergeld. Die zuständige Agentur für Arbeit benötigt von Ihnen einen Nachweis darüber, dass die Arbeitnehmer für die Sie die Förderung beantragen, auch tatsächlich Kurzarbeitergeld beziehen bzw. bezogen haben. Deshalb sind die Abrechnungslisten für das Kurzarbeitergeld getrennt nach Personen mit und ohne ESF-Anspruch einzureichen.



Schlussrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses kann grundsätzlich erst nach Vorlage der Schlussrechnung erfolgen. Die Schlussrechnung und die Unterlagen (z. B. die Rechnung des Bildungsträgers), die für eine abschließende Entscheidung über den Leistungsumfang erforderlich sind, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Maßnahmeende vorzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Maßnahme beendet worden ist (§ 326 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. Ziffer 4.7 Satz 3 ESF-RL). Versäumen Sie diese Frist, können nicht nachgewiesene Kosten nicht bezuschusst werden. **Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich!**

Mitwirkung bei Prüfungen durch Dritte

Sie sind verpflichtet, an den Prüfungen, insbesondere an Vor-Ort-Prüfungen, durch die in Ziffer 4.8 ESF-RL genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Mitteln stehenden Daten sind auf Datenträgern zu speichern.

Aufbewahrungsfristen

Alle Unterlagen und die Datenträger, die die Rechtmäßigkeit der Zahlungen belegen, sind für Prüfungszwecke mindestens bis zum 31.12.2025 aufzubewahren.

8. Weitere Informationen zum ESF

Viele weitere interessante Informationen rund um den ESF finden Sie im Internet unter www.esf.de. Hier finden Sie auch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Verordnungen) für die aktuelle Förderperiode.

Die Förderrichtlinie, weitere nationale Rechtsvorschriften und die Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.



Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
November 2009

www.arbeitsagentur.de